

Betreff:

Anpassung des Förderprogramms "Baumreich(es) Braunschweig"

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum:</i>
DEZERNAT VIII -Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat	01.11.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023	Ö

Beschluss:

„Den formalen und inhaltlichen Änderungen der Förderrichtlinie „Baumreich(es) Braunschweig – Förderung zum Schutz und Erhalt von privaten Bäumen/Gehölzen“ in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58, Abs. 1, Nr. 2 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dem Förderprogramm „Baumreich(es) Braunschweig“ um eine Richtlinie, nach der die Verwaltung geführt werden soll.

Die Verwaltung hat dem Umwelt- und Grünflächenausschuss zu seiner Sitzung am 12.10.2023 die Anpassung des Förderprogramms „Baumreich(es) Braunschweig“ mit der Drucksachennummer 23-22173 zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Hierbei wurde allerdings die Beschlusszuständigkeit des Rates übersehen. Dieser Mangel wird nun mit der Ergänzungsvorlage behoben.

Nach Sitzungseröffnung hat die Verwaltung vor Beratung der Beschlussvorlage ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Ausschuss bei dieser Beschlussvorlage keine Beschlusskompetenz hat, die beim Rat liegt und deshalb die Vorlage im Ausschuss nur fachlich vorberaten und eine Beschlussempfehlung abgegeben kann. Die Verwaltung hat ferner angekündigt, eine Ergänzungsvorlage mit erweiterter Beratungsfolge (VA und Rat) fertigen zu wollen.

Hierauf wurde vom Ausschussvorsitzenden beim Aufrufen des entsprechenden Tagesordnungspunktes ebenfalls noch einmal explizit hingewiesen.

Bei der Erörterung bzw. Vorberatung der Beschlussvorlage in der Sitzung des Umwelt- und Grünflächenausschusses ist die Anlage 1 zur Anpassung des Förderprogramms durch die Ausschussmitglieder marginal abgeändert empfehlend beschlossen worden.

Unter Punkt 5 Buchstabe g) wurde der eingefügte Halbsatz „oder Rückschnitt zur Herstellung eines Ökotoros/Habitatbaums“ gestrichen.

Diesem empfehlenden Votum des Ausschusses schließt sich die Verwaltung an und hat den Richtlinientext entsprechend modifiziert.

Im Anschluss hat sich der Ausschuss einstimmig für die Anpassung des Förderprogramms unter Berücksichtigung der geänderten Anlage 1 empfehlend ausgesprochen.

Rückblick

Der Rat der Stadt Braunschweig hat 2019 das Förderprogramm „Baumreich(es) Braunschweig“ beschlossen. Über das „Baumreiche Braunschweig“ werden in Form von finanziellen Zuschüssen und der angebotenen kostenfreien Beratung vielfältige Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt von Bestandsbäumen sowie zum Ersatz von abgängigen Bäumen gefördert. Das Förderprogramm ist zudem ein strategisches Teilprojekt des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Braunschweig 2030. Privates Grün ist ein wichtiger Bestandteil des Braunschweiger Stadtgrüns und des direkten Lebensumfeldes der Bewohnerinnen und Bewohner. Jeder alte oder neu gepflanzte Baum bedeutet nicht nur einen Mehrwert für unsere Umwelt und städtische Flora und Fauna, sondern insbesondere in Zeiten der Klimaerwärmung auch einen Mehrwert für die Lebensqualität der Stadtbevölkerung. Das Förderprogramm dient als ökologischer Impulsgeber, mit dem Bürgerinnen und Bürgern sowohl fachlich als auch finanziell bei dem Erhalt ihres Baumbestandes unterstützt werden. Über den so entstehenden Informationstransfer soll auch das Bewusstsein für die Bedeutung von Stadtbäumen im öffentlichen Bereich gesteigert werden.

Für die Umsetzung wurden zunächst bis Ende 2022 jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 € zur Verfügung gestellt. Für den Doppelhaushalt 2023/2024 wurde der Haushaltsansatz von jeweils 20.000 € auf 35.000 € pro Jahr erhöht. Ab dem Haushaltsjahr 2025 sind im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung jeweils wieder 20.000 € veranschlagt.

Die Förderrichtlinie zum Förderprogramm „Baumreich(es) Braunschweig“ wurde mit der 1. Änderungsfassung vom 13.07.2021 zuletzt aktualisiert und soll nunmehr in ihrer 2. Änderungsfassung formal und inhaltlich an die Erfahrungen aus den letzten zwei Jahren anknüpfen und damit an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden. Zugleich werden bisher unklare Formulierungen korrigiert und spezifiziert, sodass die Förderrichtlinie für die Antragstellerinnen und Antragsteller verständlicher und transparenter wird. Zum leichteren Verständnis wurde die Richtlinie an den Aufbau und die Struktur des Förderprogramms „Gartenreich(es) Braunschweig“ angepasst.

Im Laufe der letzten zwei Jahre sind in Form von Anmerkungen und Fragen seitens der Bürgerinnen und Bürger, aber auch von Seiten der Verwaltung bei der Prüfung von Förderanträgen Potentiale zur Verbesserung der Förderrichtlinie identifiziert worden. Diese zielen sowohl auf inhaltliche Aspekte der Fördermodule sowie des Antragsverfahrens als auch eine teilweise Anpassung der Förderobergrenzen ab. Weiterhin wurde die Förderrichtlinie hinsichtlich einer gendergerechten Sprache überarbeitet. Wesentliche Änderungsgründe sind:

- Formatierungsänderungen zur besseren Strukturierung: Die Formatierung wurde angepasst sowie möglichst übersichtlich und einheitlich gestaltet. Dies verbessert das Erscheinungsbild der Richtlinie und erhöht die Auffindbarkeit von Inhalten. Die Formatierungsänderungen wurden nicht separat markiert.
- Redaktionelle Änderungen zur besseren Auffindbarkeit und Lesbarkeit der Informationen: Einige Absätze wurden neu platziert, um relevante Informationen strukturiert und einheitlich zur Verfügung zu stellen.

- Sprachliche Änderungen zur Sicherstellung von gendergerechter Sprache: Die Stadt Braunschweig bemüht sich in allen Belangen um die Gleichbehandlung aller Geschlechter, so auch beim Erstellen von Texten. Da die Förderrichtlinie bisher teilw. im generischen Maskulinum geschrieben ist, wurden sprachliche Änderungen in der Richtlinie vorgenommen, die eine Gleichstellung der Geschlechter gewährleisten.
- Definition der Förderobjekte: Zuvor wurden in der Förderrichtlinie sowohl im Text als auch im Titel „Baum- und Gehölzbestände“ angesprochen. Diese Formulierung wurde präzisiert auf „Bäume/Gehölze“, da es sich um einzelne Förderobjekte und keine Baumbestände als Ganzes handelt. Die Bezeichnung der Förderobjekte wurde vereinheitlicht.

Die bisher genannten Veränderungen stellen keine inhaltliche Änderung der Förderrichtlinie dar und wurden deswegen nicht separat in der beigefügten Synopse benannt oder im Text markiert. Die im Folgenden genannten sprachlichen und inhaltlichen Änderungen haben eine Relevanz für die Förderrichtlinie und finden sich daher in der Synopse wieder.

- Sprachliche Änderungen bzw. Ergänzungen von Formulierungen, die derzeit missverständlich, unkonkret, umständlich oder grammatisch falsch sind (blaue Markierung in der Synopse): Es hat sich gezeigt, dass einige Formulierungen unklar sind oder häufig missverstanden werden. Komplizierte oder unklare Formulierungen wurden durch einfachere, kürzere und konkretere Formulierungen ersetzt. Grammatikalische Fehler wurden korrigiert. Umschreibungen wurden durch Fachbegriffe ersetzt bzw. ergänzt.

Inhaltliche Ergänzungen oder Anpassungen (braune Markierung in der Synopse): Es ist aufgefallen, dass einige wichtige Aspekte der Förderrichtlinie sprachlich nicht ausreichend abgebildet werden. Diese Ergänzungen verändern die Handhabung der Förderrichtlinie nicht, stellen aber einige Aspekte klarer heraus, sodass die Intention für die Bürgerinnen und Bürger leichter verständlich und transparenter wird. Zudem wurden Aspekte konkret benannt, die bisher nur impliziert waren.

Herlitschke

Anlage/n:

Anlage 1: Förderrichtlinie „Baumreich(es) Braunschweig – Förderung zum Schutz und Erhalt von privaten Bäumen/Gehölzen“ in der 2. Änderungsfassung

Anlage 2: Synopse: Anpassung der Förderrichtlinie „Baumreich(es) Braunschweig – Förderung zum Schutz und Erhalt von privaten Bäumen/Gehölzen“

Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig

„Baumreich(es) Braunschweig - Förderung zum Schutz und Erhalt von privaten Bäumen/Geölzten“

Inhalt

0. Präambel	1
1. Förderziel	2
2. Räumlicher Geltungsbereich	2
3. Antragsberechtigte	2
4. Förderfähige Maßnahmen	2
4.1. Baumpflege	3
4.2. Ersatzpflanzung	3
4.3. Fachliches Baumgutachten	4
5. Nicht förderfähige Maßnahmen	4
6. Art und Höhe der Förderung	5
6.1. Fachliche Beratung	5
6.2. Gewährung von Zuschüssen	5
7. Verfahren	6
7.1. Antragsverfahren	6
7.2. Bewilligungsverfahren	6
8. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid	7
9. Sonstige Bestimmungen	7
10. Inkrafttreten	7

0. Präambel

Die Stadt kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach Maßgabe des Haushaltplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltmitteln der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1. Förderziel

Das Ziel des Förderprogramms ist der Schutz und Erhalt von privaten Bäumen/Gehölzen in der Stadt Braunschweig. [Bäume/Gehölze wirken sich positiv auf die Luftqualität, das Stadtklima, die Biodiversität sowie die Lebensqualität aus.](#)

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Richtlinie findet Anwendung im gesamten Stadtgebiet von Braunschweig.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- a) Eigentümer*innen, [Erbpächter*innen](#) sowie Eigentümergemeinschaften,
- b) Pächter*innen, Mieter*innen sowie [Mietergemeinschaften](#) mit Zustimmung der/des Eigentümer*in oder der Eigentümergemeinschaft (mit [formloser Einverständniserklärung, Vollmacht etc.](#)),
- c) Hausverwaltungen im Namen der jeweiligen Eigentümergemeinschaft.

Ausgeschlossen von der Förderung sind [öffentliche Gesellschaften bzw. Einrichtungen der Stadt Braunschweig, des Landes Niedersachsens oder der Bundesrepublik Deutschland](#). Eine Förderung ist nur auf privaten oder gewerblichen Gebäude- und Grundstücksflächen zulässig.

Für Bäume/Gehölze auf Grundstücksgrenzen ist nur eine antragstellende Partei unter [Vorlage der Einverständniserklärung der betroffenen Eigentümer*innen](#) zulässig.

4. Förderfähige Maßnahmen

Die Förderung erfolgt unter der Prämisse eines dauerhaften Erhalts der geförderten Bäume/Gehölze. Bei Veräußerung des Grundstückes hat der/die Zuwendungsempfänger*in den Rechtsnachfolgenden durch eine schriftliche Vereinbarung zum Erhalt des geförderten Baumes/Gehölzes zu verpflichten.

Der Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des geförderten Baumes/Gehölzes darf nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z.B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). [Bei Ersatzpflanzungen gelten die genannten Regelungen nur für den neu gepflanzten Baum/das neu gepflanzte Gehölz](#). Ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr oder zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit. Förderfähig sind:

- a) [Erhaltenswürdige](#) Bäume/Gehölze ab 60 cm Stammumfang (in 1 m Höhe),
- b) [Erhaltenswürdige](#), mehrstämmige Bäume/Gehölze ab 5 m Höhe (gemessen ab Wurzelansatz),
- c) Erhaltenswürdige Obstbäume ab 45 cm Stammumfang ([in 1 m Höhe](#)).

Vor jeder Antragstellung muss zwingend die Förderfähigkeit der Bäume/Gehölze sowie der Maßnahmen von einem Mitarbeitenden des Fachbereichs Stadtgrün und Sports vor Ort festgestellt werden (siehe Ziffer 6.1).

Die Maßnahmen müssen entsprechend aktueller fachlicher Regelwerke durch einen qualifizierten Fachbetrieb ausgeführt werden. Als qualifiziert im Sinne der Richtlinie gilt ein Fachbetrieb, wenn mindestens eine der genannten Qualifikationen im Betrieb vorliegt. Eine Umsetzung in Eigenleistung ist nicht zulässig.

Modul	Qualifikation Fachbetrieb	Aktuelle fachliche Regelwerke
Baumpflege	Fachagrarwirt*in für Baumpflege Aborist*in European Tree Technician (ETT) European Tree Worker (ETW) Gärtner*in mit baumpflegerischer Zusatzausbildung Forstwirt*in mit baumpflegerischer Zusatzausbildung	ZTV-Baumpflege
Ersatzpflanzung	Baumschulen Garten- und Landschaftsbaubetriebe	Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz (§ 50) FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen DIN 18916
Fachliches Baumgutachten	Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Baumpflege (ÖBV-Baumgutachter*innen)	FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien FLL-Baumkontrollrichtlinien

4.1. Baumpflege

Es werden Maßnahmen gefördert, die zur Pflege und zum dauerhaften Erhalt der Bäume/Gehölze dienen. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) Kronenpflege-, Kronenreduzierungs- und Kronenregenerations-, **Kopfbaumpflege-, Lichtraumprofil**schnitte,
- b) **Schnitte** und Systeme zur Kronensicherung und Stamm-/Aststabilisierung,
- c) Totholzbeseitigung,
- d) Baumumfeldverbesserungen (z.B. Bodenverbesserung, Entsiegelung, Belüftung),
- e) sonstige Maßnahmen, die dem Erhalt des Baumes/Gehölzes dienen.

4.2. Ersatzpflanzung

Bei Fällung von abgängigen Bäumen/Gehölzen können Ersatzpflanzungen einschließlich der Pflanzarbeiten auf dem gleichen Grundstück gefördert werden. Der abgängige Baum/das abgängige Gehölz muss vor der Fällung durch Mitarbeitende des Fachbereichs Stadtgrün und Sport vor Ort begutachtet und die Notwendigkeit der Maßnahme festgestellt werden. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) Investitionskosten für standortgerechte Hochstämme (heimische Bäume oder Klimabäume) mit einem Stammumfang in der Größenklasse von mindestens 16-18 cm (in 1m Höhe),
- b) auf Grundstücken, die schmäler sind als 7 m per Einzelfallentscheidung:
 - Investitionskosten für standortgerechte Kleinbäume mit einem Stammumfang in der Größenklasse von mindestens 16-18 cm (in 1 m Höhe),
 - Investitionskosten für Großsträucher in der Größenklasse von mindestens 200-250 cm Höhe,
- c) Investitionskosten für Pflanzmaterialien,
- d) Pflanzarbeiten.

Der abgängige Baum/das abgängige Gehölz darf als Habitatbaum oder stehendes Totholz erhalten werden. Die Ersatzpflanzung muss demnach auf dem gleichen Grundstück, aber nicht an der gleichen Stelle erfolgen. Die Grenzabstände für Gehölze/Bäume nach §50 des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes sind einzuhalten. Unter Vorlage einer uneingeschränkten schriftlichen Einverständniserklärung der betroffenen Nachbarn kann von diesen Abständen abgewichen werden. In Einzelfällen ist bei speziellen Baumarten (bspw. *Taxus baccata*) die Förderung geringerer Stammumfänge möglich.

4.3. Fachliches Baumgutachten

Zur Feststellung der Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit sowie Erhaltungswürdigkeit eines Baumes/Gehölzes kann in besonderen Fällen und in Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ein Fachgutachten nach den in Ziffer 4 genannten aktuellen fachlichen Regelwerken erstellt werden. Eine Förderung des Gutachtens ist nur möglich, wenn nachweislich die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen umgesetzt werden. Kann der Baum/ das Gehölz laut Gutachten nicht erhalten werden, muss eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden. Die Ersatzpflanzung oder Baumpflege muss separat beantragt und bezuschusst werden (Ziffer 4.1 oder 4.2).

5. Nicht förderfähige Maßnahmen

- a) Maßnahmen, die als Auflage in einer Baugenehmigung, im Rahmen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder in städtebaulichen Verträgen festgesetzt sind,
- b) Maßnahmen, die auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend von dem/der Antragsteller*in vorzunehmen sind,
- c) Maßnahmen auf öffentlichen Grundstücken oder an baulichen Anlagen der Stadt Braunschweig, des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland,
- d) Maßnahmen, die bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzen (ggf. erforderliche Genehmigungen sind bis zur Zuschussbewilligung vorzulegen),
- e) Gutachten mit Kosten-Nutzen-Rechnungen und eine damit verbundene Wertermittlung von Bäumen/Gehölzen sowie die Beurteilung in Bezug auf nachbarrechtliche Regelungen,
- f) Maßnahmen, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme bezuschusst werden,
- g) Fäll-, Rodungs- und Fräsanbeiten

- h) das Verwenden von als invasiv oder potenziell invasiv einzustufender Neophyten oder von Formschnittgehölzen,
- i) Kappungen oder kappungsähnliche Rückschnitte sowie baumpflegerische Maßnahmen zur Nachbehandlung von Kappungen,
- j) Maßnahmen an Bäumen/Gehölzen zu gewerblichem Zweck (Baumschule, Obstplantage)
- k) Maßnahmen an Bäumen/Gehölzen in Wäldern im Sinne §§ 2 und 3 Niedersächsisches Waldgesetz und §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetz,
- l) Maßnahmen an Gehölzen auf Kleingartenparzellen (ausgenommen auf Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlagen) gemäß § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz,
- m) Maßnahmen an Bäumen/Gehölzen, die bereits städtisch gepflegt werden (z. B. Naturdenkmale).

6. Art und Höhe der Förderung

6.1. Fachliche Beratung

Ein einmaliger kostenfreier Vor-Ort-Termin durch Mitarbeitende des Fachbereichs Stadtgrün und Sport ist Fördervoraussetzung. Der Vor-Ort-Termin dient zur Einschätzung der Förderfähigkeit des Baumes/Gehölzes sowie zur allgemeinen Beratung. Es erfolgt ausdrücklich keine verbindliche Beurteilung hinsichtlich der Verkehrssicherheit (insb. Stand- und Bruchsicherheit), keine Haftung für später auftretende Schäden und keine Rechtsberatung (z. B. Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz).

6.2. Gewährung von Zuschüssen

Für alle förderfähigen Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4 dieser Richtlinie wird ein anteiliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten bzw. zuschussfähigen Gesamtkosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die dem/der Antragsteller*in aus der Realisierung dieser Maßnahmen entstehen, aus den für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig gewährt. Eine mehrmalige Bezuschussung von baumpflegerischen Maßnahmen pro Baum/Gehölz ist nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtgrün und Sport möglich. Die Förderung von fachlichen Baumgutachten ist pro Baum/Gehölz nur einmal möglich.

Die Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten und Kalkulation des maximalen Zuschusses erfolgt auf Basis eines [Kosten- und Finanzierungsplans](#) durch die/den Antragsteller*in.

Die Förderhöhe beträgt **max. 50 %** der förderfähigen Gesamtkosten nach den genannten Kriterien in Ziffer 4.1 bis 5.3. Zu beachten sind die maximalen Fördergrenzen der einzelnen Maßnahmen.

Modul	Förderobergrenze
Baumpflege	max. 3.000 €
Ersatzpflanzung	max. 1.000 €
Fachliches Baumgutachten	max. 1.000 €

7. Verfahren

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn **vor Beginn der Maßnahme** eine vollständige Antragsstellung erfolgt ist und von der Stadt Braunschweig ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde. Maßnahmen, die vor Erteilung des Bescheides begonnen wurden **und nicht mit einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich beim Fachbereich Stadtgrün und Sport angezeigt wurden**, sind nicht förderfähig. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages sowie das Annehmen eines Angebots zu werten, reine Planungsleistungen sind ausgenommen.

7.1. Antragsverfahren

Die Antragsstellung erfolgt durch die Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein prüffähiges Kostenangebot mit detaillierter schriftlicher Aufstellung der Maßnahme,
- b) ein Übersichtsplan im Maßstab 1:500 oder 1:1.000, aus dem die Lage des Baumes/Gehölzes hervorgeht,
- c) bei Ersatzpflanzungen: zusätzlich ein Detailplan im Maßstab 1:100 oder 1:200 mit der konkreten Lage des Baumes/Gehölzes,
- d) bei Bedarf: schriftliche Vollmachten/Einverständniserklärungen, Nachweise der dinglichen Berechtigung (bspw. Pachtverträge) etc.,
- e) bei Maßnahmen, die aufgrund eines Baumgutachtens beantragt werden: das vollständige Baumgutachten, aus dem die empfohlenen Maßnahmen hervorgehen.

In Einzelfällen behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport die Anforderung weiterer Unterlagen oder die Forderung nach Korrektur von eingereichten Unterlagen vor. Wird kein marktgerechtes, prüffähiges Angebot vorgelegt, behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport das Recht vor, weitere Angebote einzufordern. Die Unterlagen sind per E-Mail oder per Post beim Fachbereich Stadtgrün und Sport einzureichen.

7.2. Bewilligungsverfahren

- a) Liegen die Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Richtlinie vor, so kann ein Zuwendungsbescheid über die Gewährung des jeweiligen Zuschusses ergehen.
- b) Mit der Durchführung der förderfähigen Maßnahmen darf erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Eine Maßnahme muss innerhalb von sechs Monaten nach Beschlusszugang ausgeführt werden (entscheidend ist das Datum des Zuwendungsbescheides). Der Beginn der Maßnahmen ist dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen.
- c) Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn während des Antragsverfahrens muss beim Fachbereich Stadtgrün und Sport angezeigt werden. Mit der Anzeige des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wird kein Anspruch auf eine spätere Zuwendung begründet.
- d) Dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen eine Schlussrechnung unter Beifügung aller für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen (**aussagekräftige Fotos, vollständig ausgefüllter Verwendungsnachweis, Rechnungen, Zahlungsnachweis**). Auf Grundlage der Schlussrechnungen erfolgt die abschließende Berechnung und Auszahlung des Zuschusses. Die Unterlagen können per E-Mail oder per Post beim Fachbereich Stadtgrün und Sport eingereicht werden.
- e) Der Anspruch auf Bezuschussung erlischt neun Monate nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides. Diese Frist kann auf **formlosen schriftlichen Antrag** verlängert werden.

- f) Die Durchführung der Maßnahmen kann vom Fachbereich Stadtgrün und Sport überwacht werden. Der/die Antragsteller*in hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- g) Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuseigen.
- h) Nach Abschluss der Maßnahmen kann eine Überprüfung vor Ort durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport erfolgen.
- i) Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstößen wird. In diesem Fall ergeht ein Aufhebungs- und ggf. Rückforderungsbescheid. Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, die Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen oder zu wiederrufen. Rücknahme und Wiederruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendung inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach § 1 Abs. 1 Nds.VwVfg i. v. m. §§ 48 ff VwVfg.

8. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

- a) Das geförderte Objekt ist dauerhaft zu erhalten.
- b) Der/die Eigentümer*in, welche/r selbst nicht Zuschussempfänger*in ist, übernimmt die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Ziffer 7.2 für den Fall, dass der/die Zuschussempfänger*in vor Ablauf von zehn Jahren aus dem Miet-/Pachtverhältnis ausscheidet oder die dingliche Berechtigung verliert.
- c) Der/die Zuschussempfänger*in zeigt dem Fachbereich Stadtgrün und Sport an, wenn Umstände sich ändern oder wegfallen, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich waren.

9. Sonstige Bestimmungen

Neben dieser Richtlinie gelten für die Förderung von Baumpflege, Ersatzpflanzungen und Fachliche Baumgutachten auch die Bestimmungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltmitteln der Stadt Braunschweig“ und die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft (2. Änderungsfassung vom 14.11.2023).

Synopse: Anpassung der Förderrichtlinie „Baumreich(es) Braunschweig – Förderung zum Schutz und Erhalt von privaten Bäumen/Gehölzen“

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
1. Förderziel	Dieser hat sowohl eine positive Wirkung auf die Luftqualität, das Stadtklima und die Biodiversität als auch für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität in Braunschweig.	Bäume/Gehölze wirken sich positiv auf die Luftqualität, das Stadtklima, die Biodiversität sowie die Lebensqualität aus.	Kürzung zur leichteren Verständlichkeit
3. Antragsberechtigte	Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Grundstücke sind, auf denen sich der zu fördernde Baumbestand befindet.	a) Eigentümer*innen, Erbpächter*innen sowie Eigentümergemeinschaften,	Ergänzung „Erbpächter*innen“; da Erbpacht wie Eigentum behandelt wird
	Pächter und Mieter benötigen für die Antragstellung die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers. Bei Eigentümergemeinschaften müssen die schriftlichen Einverständniserklärungen aller Eigentümer vorliegen.	Pächter*innen, Mieter*innen sowie Mietergemeinschaften mit Zustimmung der/des Eigentümers*in oder der Eigentümergemeinschaft (mit formloser Einverständniserklärung, Vollmacht etc.),	„formlos“ ergänzt zur Konkretisierung „Vollmacht etc.“ als weitere Form der Einverständniserklärung, die vom Fachbereich Stadtgrün und Sport in der Antragsprüfung akzeptiert wird.
		b) Hausverwaltungen im Namen der jeweiligen Eigentümergemeinschaft.	Da auch Hausverwaltungen berechtigt sind, für die durch sie vertretenden Eigentümergemeinschaften Anträge zu stellen, wurden diese ergänzt. Dies senkt zudem die Hemmschwelle bei großen Eigentümergemeinschaften, da es hier teilweise schwierig ist von allen Personen eine Einverständniserklärung zu erhalten. In der Regel wird in solchen Fällen das Protokoll der Eigentümerversammlung beigelegt.

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
	Ausgeschlossen von der Förderung sind städtische Gesellschaften.	Ausgeschlossen von der Förderung sind öffentliche Gesellschaften und Einrichtungen der Stadt Braunschweig, des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland. Eine Förderung ist nur auf privaten oder gewerblichen Grundstücken zulässig.	Ergänzung, da zuvor nur die städtischen Gesellschaften genannt wurden. Förderungen sind aber generell nicht auf öffentlichen Grundstücken möglich, sondern nur auf privaten oder gewerblichen Grundstücken.
	Für Bäume und Großsträucher auf Grundstücksgrenzen ist nur ein Antragsteller zulässig.	Für Bäume/Gehölze auf Grundstücksgrenzen ist nur eine antragstellende Partei unter Vorlage der Einverständniserklärung der betroffenen Eigentümer*innen zulässig.	Sprachliche Präzisierung, um Verwechslungen mit der Anzahl an möglichen Antragsstellungen zu vermeiden.
4. Förderfähige Maßnahmen		Bei Ersatzpflanzungen gelten die genannten Regelungen nur für den neu gepflanzten Baum/das neu gepflanzte Gehölz.	Verdeutlichung der Förderbedingungen, da zuvor missverständlich formuliert.
	• Laub- und Nadelbäume ab 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe	a) Erhaltenswürdige Bäume/Gehölze ab 60 cm Stammumfang (in 1 m Höhe),	Ergänzung, um zu verdeutlichen, dass nicht automatisch ein Baum mit dem erforderlichen Stammumfang förderfähig ist.
	• mehrstämmige Bäume und Großsträucher ab 5 m Höhe, gemessen ab Wurzelansatz	b) Erhaltenswürdige, mehrstämmige Bäume/Gehölze ab 5 m Höhe (gemessen ab Wurzelansatz),	Ergänzung, um zu verdeutlichen, dass nicht automatisch ein Baum mit der erforderlichen Höhe förderfähig ist.
	• erhaltenswürdige Obstbäume ab 45 cm Stammumfang	c) Erhaltenswürdige Obstbäume ab 45 cm Stammumfang (in 1 m Höhe).	Konkretisierung der Förderbedingungen
		Vor jeder Antragsstellung muss zwingend die Förderfähigkeit der Bäume/Gehölze sowie der Maßnahmen von einem Mitarbeitenden des Fachbereichs Stadtgrün und	Bereits zu Anfang wird zentral die Fördervoraussetzung des Vor-Ort-Termins genannt, da dies auf alle Module zutrifft und die Entscheidung zur Förderfähigkeit vom Fördergeber bewertet werden muss.

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
		Sports vor Ort festgestellt werden (siehe Ziffer 6.1).	
	Die förderfähigen Maßnahmen müssen entsprechend aktueller fachlicher Vorschriften (FLL-Baumkontrollrichtlinien, FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien, ZTV-Baumpflege) von einem qualifizierten Betrieb ausgeführt werden. Als qualifiziert gilt ein Betrieb, wenn der ausführende Mitarbeiter mindestens einen der folgenden Berufsabschlüsse hat:	Die Maßnahmen müssen entsprechend aktueller fachlicher Regelwerke durch einen qualifizierten Fachbetrieb ausgeführt werden. Als qualifiziert im Sinne der Richtlinie gilt ein Fachbetrieb, wenn mindestens eine der genannten Qualifikationen im Betrieb vorliegt. Eine Umsetzung in Eigenleistung ist nicht zulässig.	Verweis auf die zentral in einer Tabelle dargestellten Förderkriterien (Qualifikation Fachbetrieb, fachliche Regelwerke). Expliziter Ausschluss von Eigenleistung.
		<i>Tabelle mit Übersicht über die Fördermodule und die verlangten Qualifikationen und fachlichen Regelwerke (Förderkriterien) der einzelnen Module.</i>	In der Richtlinie enthaltene Informationen wurden zur besseren Übersichtlichkeit in einer zentralen Tabelle dargestellt. Dies erleichtert die Antragsstellung und macht die zentralen fachlichen Förderkriterien besser sichtbar.
		Aborist*in Forstwirt*in mit baumpflegerischer Zusatzausbildung	Ergänzung um weitere mögliche Qualifikationen der Fachbetriebe
4.1 Baumpflege	<ul style="list-style-type: none"> • Kronenpflege-, Kronenreduzierungs- und Kronenregenerationsschnitte 	a) ... Kopfbaumpflege-, Lichtraumprofilschnitte,	Erweiterung der Fördertatbestände
	<ul style="list-style-type: none"> • Systeme zur Kronensicherung und Stamm-/Aststabilisierung, 	b) Schnitte und Systeme zur Kronensicherung und Stamm-/Aststabilisierung,	Ergänzung des Fördertatbestandes
4.2 Ersatzpflanzung	Bei Fällung von Bäumen, soweit diese aus einem fachlichen Baumgutachten hervorgehen, werden Ersatzpflanzungen	Der abgängige Baum/das abgängige Gehölz muss vor der Fällung durch Mitarbeitende des Fachbereichs Stadtgrün und	Anpassung der Förderbedingungen an die Bewilligungspraxis. Ersatzpflanzungen sind förderfähig, wenn die Abgängigkeit

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
	einschließlich der Pflanzarbeiten auf dem gleichen Grundstück gefördert.	Sport vor Ort begutachtet und die Notwendigkeit der Maßnahme festgestellt werden.	durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport festgestellt wird oder ein Baumgutachten die Fällung eines Baumes empfiehlt.
	<ul style="list-style-type: none"> Investitionskosten für Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm Hinweise: Pro gefälltem Gehölz kann eine entsprechende Nachpflanzung gefördert werden. Die Auswahl des Ersatzgehölzes soll dem jeweiligen Standort entsprechend erfolgen und zukünftige klimatische Entwicklungen berücksichtigen. 	a) Investitionskosten für standortgerechte Hochstämme (heimische Bäume oder Klimabäume) mit einem Stammumfang in der Größenklasse von mindestens 16-18 cm (in 1m Höhe),	Die zuvor sperrige Formulierung wurde gekürzt und mit „standortgerecht“ definiert. Zudem wurde die Bedingung für die Mindestgröße konkretisiert.
	<ul style="list-style-type: none"> Investitionskosten für Großsträucher von mindestens 200-250 cm Höhe 	b) auf Grundstücken, die schmäler sind als 7 m per Einzelfallentscheidung: <ul style="list-style-type: none"> Investitionskosten für standortgerechte Kleinbäume mit einem Stammumfang in der Größenklasse von mindestens 16-18 cm (in 1 m Höhe), Investitionskosten für Großsträucher in der Größenklasse von mindestens 200-250 cm Höhe, 	Ergänzung der Förderfähigkeit auf kleinen Grundstücken und Konkretisierung der Förderbedingungen: Damit haben auch Antragsteller*innen mit kleinen Grundstücken die Möglichkeit kleinere Bäume zu pflanzen und die Abstandsregeln des Niedersächsischen Nachbarschaftsrechts einzuhalten. Es werden Bedingungen an die Pflanzung definiert (bspw. Stammumfang oder Höhe). Zudem wurde die Bedingung für die Mindestgröße konkretisiert.
	<ul style="list-style-type: none"> Pflanzarbeiten ausgeführt durch einen Fachbetrieb entsprechend den 	c) Investitionskosten für Pflanzmaterialien,	Der Verweis auf die zugrundeliegenden fachlichen Regelwerke erfolgt zuvor in einer Übersichtstabelle (Ziffer 4).

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
	aktuellen FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen bzw. DIN 18916	d) Pflanzarbeiten.	
		Der abgängige Baum/das abgängige Gehölz darf als Habitatbaum oder stehendes Totholz erhalten werden. Die Ersatzpflanzung muss demnach auf dem gleichen Grundstück, aber nicht an der gleichen Stelle erfolgen	Anpassung an die Bewilligungspraxis. Es ist aus ökologischer Sicht sinnvoll, Bäume/Gehölze auch als stehendes Totholz oder Ökotorso/Habitatbaum zu erhalten. Eine Fällung ist daher nicht mehr zwingend für eine Ersatzpflanzung erforderlich.
		Unter Vorlage einer uneingeschränkten schriftlichen Einverständniserklärung der betroffenen Nachbarn kann von diesen Abständen abgewichen werden.	Ergänzung, da diese Möglichkeit rechtlich besteht und somit auch bei geringeren Abständen eine Baumpflanzung ermöglicht werden kann.
		In Einzelfällen ist bei speziellen Baumarten (bspw. <i>Taxus baccata</i>) die Förderung geringerer Stammumfänge möglich.	Ergänzung, damit auch die Förderung von sehr langsam wachsenden Baumarten wie von Eiben (<i>Taxus baccata</i>) möglich ist.
4.3 Fachliches Baumgutachten	Zur Feststellung der Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit sowie Erhaltungswürdigkeit eines Baumes kann ein Fachgutachten nach den „Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen“ (FLL-Baumkontrollrichtlinien) und den „Richtlinien für	Zur Feststellung der Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit sowie Erhaltungswürdigkeit eines Baumes/Gehölzes kann in besonderen Fällen und in Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ein Fachgutachten nach den in Ziffer 4 genann-	Umstrukturierung der Förderkriterien. Die Qualifikation und Vorschriften werden bereits übersichtlich in Tabellenform in Ziffer 4 aufgezeigt. Zudem wurden die Bedingungen, die an ein Gutachten geknüpft sind, konkretisiert und sprachlich stärker herausgestellt

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
	<p>eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen“ (FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien) in ihrer jeweils aktuellen Fassung gefördert werden.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen (Baumpflege / Fällung) sind nachweislich durchzuführen, bei nötiger Fällung ist eine Ersatzpflanzung (wird bezuschusst) vorzunehmen, anderenfalls wird das Gutachten nicht gefördert.</p> <p>Das Baumfachgutachten muss von einem qualifizierten, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Baumpflege (ÖBV-Baumgutachter) angefertigt werden.</p>	<p>ten aktuellen fachlichen Regelwerken erstellt werden. Eine Förderung des Gutachtens ist nur möglich, wenn nachweislich die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen umgesetzt werden. Kann der Baum/ das Gehölz laut Gutachten nicht erhalten werden, muss eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden. Die Ersatzpflanzung oder Baumpflege muss separat beantragt und bezuschusst werden (Ziffer 4.1 oder 4.2).</p>	Hinweis zur besseren Verständlichkeit des Antragsverfahrens.
5. Nicht förderfähige Maßnahmen	Maßnahmen auf Grundstücken oder an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland befinden	c) Maßnahmen auf öffentlichen Grundstücken oder an baulichen Anlagen der Stadt Braunschweig, des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland,	Angleichung an die Formulierung in der Ziffer 3. Antragsberechtigte; Ergänzung der Stadt Braunschweig
		d) ggf. erforderliche Genehmigungen sind bis zur Zuschussbewilligung vorzulegen,	Ergänzung in Anlehnung an die Bedingungen im „Gartenreich(en) Braunschweig“ und zur Verdeutlichung der Förderbedingungen

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
		h) das Verwenden von als invasiv oder potenziell invasiv einzustufender Neophyten oder von Formschnittgehölzen,	Ergänzung, da invasive oder potentiell invasive Neophyten eine Gefahr für die heimische, bedrohte Pflanzenvielfalt darstellen. Eine Förderung von baumpflegerischen Maßnahmen wird nicht ausgeschlossen. Formschnittgehölze sind ausgeschlossen, da Formschnitt nicht dem natürlichen Habitus eines Baumes/Gehölzes entspricht und nicht dem Erhalt des Baumes/Gehölzes dient.
		i) Kappungen oder kappungähnliche Rückschnitte sowie baumpflegerische Maßnahmen zur Nachbehandlung von Kappungen,	Bei Kappungen handelt es sich nicht um fachgerechte Schnitte zum Erhalt des Baumes. Auch die Nachbehandlung solcher degenerierten Kronen wird nicht bezuschusst.
	Maßnahmen an Gehölzen in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen (gewerblicher Zweck)	j) Maßnahmen an Bäumen/Gehölzen zu gewerblichem Zweck (Baumschule, Obstplantage)	Umstellung, um generell alle gewerblichen Zwecke auszuschließen.
6.1 Fachliche Beratung	<u>6.1 Vor-Ort-Termin</u> Ein einmaliger kostenfreier Vor-Ort-Termin ist Fördervoraussetzung für die Bezugnahme von Baumpflegerischen Maßnahmen, Fachlichen Baumgutachten und Ersatzpflanzungen. Der Vor-Ort-Termin wird durch Mitarbeiter des Fachbereichs Stadtgrün und Sport durchgeführt und dient zur Einschätzung der För-	6.1. Fachliche Beratung Ein einmaliger kostenfreier Vor-Ort-Termin durch Mitarbeitende des Fachbereichs Stadtgrün und Sport ist Fördervoraussetzung. Der Vor-Ort-Termin dient zur Einschätzung der Förderfähigkeit des Baumes/Gehölzes sowie zur allgemeinen Beratung. Es erfolgt ausdrücklich keine verbindliche Beurteilung hinsichtlich der Verkehrssicherheit (insb. Stand- und Bruchsi-	Kürzung zur besseren Verständlichkeit sowie klare Formulierung zum Haftungsausschluss durch die Stadt Braunschweig.

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
	<p>derfähigkeit des Gehölzes sowie zur allgemeinen Beratung hinsichtlich der Baumpflege und des Baumerhaltes.</p> <p>Im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt keine Rechtsberatung durch städtische Mitarbeiter (z. B. Einhaltung nachbarrechtlicher Vorschriften) sowie keine verbindliche Beratung hinsichtlich der Verkehrssicherheit (insb. Stand- und Bruchsicherheit). Die diesbezügliche Haftung bleibt beim Antragsteller.</p>	<p>cherheit), keine Haftung für später auftretende Schäden und keine Rechtsberatung (z. B. Niedersächsisches Nachbarrechtsgezetz).</p>	
6.2 Gewährung von Zuschüssen	<p>Es werden <u>max. drei Gehölze pro Jahr und Grundstück</u> gefördert. Jedes Gehölz wird nur einmal gefördert. Im Einzelfall kann abhängig von der Art des Gehölzes, seinem Alter und Standort eine jährliche Förderung für Pflegemaßnahmen bewilligt werden.</p>	<p>Eine mehrmalige Bezugsschussung von baumpflegerischen Maßnahmen pro Baum/Gehölz ist nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtgrün und Sport möglich. Die Förderung von fachlichen Baumgutachten ist pro Baum/Gehölz nur einmal möglich.</p>	<p>Attraktivitätssteigerung einer Antragsstellung, da eine erneute Förderung für das gleiche Förderobjekt bei baumpflegerischen Maßnahmen möglich ist. Bei der Baumpflege kann es vorkommen, dass eine mehrmalige Maßnahmenumsetzung nötig wird. Die Obergrenze von 3 Bäumen pro Jahr wurde entfernt, um prinzipiell alle förderfähigen Bäume auf Grundstücken einzuschließen.</p>
	<p>Die Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten und Kalkulation des maximalen Zuschusses erfolgt durch die Vorlage eines Kostenplans durch den Antragsteller.</p>	<p>Die Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten und Kalkulation des maximalen Zuschusses erfolgt auf Basis eines Kosten- und Finanzierungsplans durch die/den Antragsteller*in.</p>	<p>Angleichung an verwendete Formulierung im Antragsformular zur besseren Verständlichkeit und Einheitlichkeit.</p>
	<p>6.2.1 Zuschuss Baumpflegerische Maßnahmen</p>	<p><i>Tabellarische Darstellung der Fördermodelle und Obergrenzen</i></p>	<p>Zur Kürzung, besseren Auffindbarkeit und Lesbarkeit sowie zur besseren Übersichtlichkeit wurden die Ziffern 6.2.1 bis 6.2.3</p>

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version		Änderungsgrund								
	<p>Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Punkt 4.1 beträgt 50 %, bei einem maximalen Förderbetrag von 1.000 Euro pro Maßnahme und Gehölz.</p> <p><i>6.2.2 Zuschuss Fachliches Baumgutachten</i></p> <p>Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Punkt 4.2 beträgt 50 %, bei einem maximalen Förderbetrag von 500 Euro pro Gehölz.</p> <p><i>6.2.3 Zuschuss Ersatzpflanzung</i></p> <p>Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Punkt 4.3 beträgt 50 %, bei einem maximalen Förderbetrag von 500 Euro pro Gehölz.</p>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="923 235 1147 314">Modul</td><td data-bbox="1147 235 1432 314">Förderobergrenze</td></tr> <tr> <td data-bbox="923 314 1147 362">Baumpflege</td><td data-bbox="1147 314 1432 362">max. 3.000 €</td></tr> <tr> <td data-bbox="923 362 1147 409">Ersatzpflanzung</td><td data-bbox="1147 362 1432 409">max. 1.000 €</td></tr> <tr> <td data-bbox="923 409 1147 520">Fachliches Baumgutachten</td><td data-bbox="1147 409 1432 520">max. 1.000 €</td></tr> </table>		Modul	Förderobergrenze	Baumpflege	max. 3.000 €	Ersatzpflanzung	max. 1.000 €	Fachliches Baumgutachten	max. 1.000 €	<p>aufgelöst und die Förderobergrenzen je Modul in einer Tabelle dargestellt.</p> <p>Anpassung der Förderhöhen: Aufgrund steigender Inflation wurden die Förderobergrenzen überprüft und zur Steigerung der Attraktivität der Maßnahmen angehoben.</p>
Modul	Förderobergrenze											
Baumpflege	max. 3.000 €											
Ersatzpflanzung	max. 1.000 €											
Fachliches Baumgutachten	max. 1.000 €											
7.	<p>Zuschüsse werden nur gewährt, wenn vor Beginn der Maßnahme eine vollständige Antragsstellung erfolgt ist und von der Stadt Braunschweig ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde. Maßnahmen, die vor Erteilung des Bescheides begonnen wurden, sind nicht förderfähig. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungsvertrages zu werten.</p>	<p>Zuschüsse werden nur gewährt, wenn vor Beginn der Maßnahme eine vollständige Antragsstellung erfolgt ist und von der Stadt Braunschweig ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde. Maßnahmen, die vor Erteilung des Bescheides begonnen wurden und nicht mit einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich beim Fachbereich Stadtgrün und Sport angezeigt wurden, sind nicht förderfähig. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages sowie das Annehmen eines Angebots zu werten, reine Planungsleistungen sind ausgenommen.</p>		<p>Ergänzung der Erläuterung zum Verfahren mit Hinweis auf den vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Es hat sich gezeigt, dass insbesondere der Beginn der Maßnahme und was als solcher gewertet wird, von den Bürger*innen häufig missverstanden wird.</p>								

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
7.1 Antragsverfahren	Förderanträge sind durch vollständiges Ausfüllen und Einreichen des dafür bestimmten Vordrucks beim Fachbereich Stadtgrün und Sport zu stellen.	Die Antragsstellung erfolgt durch die Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars. Dem Antrag sind beizufügen:	Kürzung für leichteres Verständnis. Zudem werden Unterlagen, die im Antragsformular enthalten sind, nicht mehr separat genannt. Dies sorgt derzeit dafür, dass die Bürger*innen den notwendigen Aufwand zur Zusammenstellung aller Unterlagen überschätzen und dadurch die Antragsstellung als Verwaltungshürde wahrnehmen, obwohl das Verfahren in der Realität deutlich einfacher gestaltet ist.
	d) Erklärung über die Eigentumsverhältnisse und ggf. schriftliche Vollmacht bzw. Nachweis der dinglichen Berechtigung, falls der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer oder nicht alleiniger Grundstücks- bzw. Gehölzeigner ist,	d) bei Bedarf: schriftliche Vollmachten/Einverständniserklärungen, Nachweise der dinglichen Berechtigung (bspw. Pachtverträge) etc.	Umstrukturierung zur besseren Verständlichkeit
		e) bei Maßnahmen, die aufgrund eines Baumgutachtens beantragt werden: das vollständige Baumgutachten, aus denen die empfohlenen Maßnahmen hervorgehen.	Ergänzung zur Transparenzsteigerung über die Förderbedingungen.
	Wird kein marktgerechtes Angebot vorgelegt, behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport das Recht vor weitere vergleichbare Angebote einzufordern.	In Einzelfällen behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport die Anforderung weiterer Unterlagen oder die Forderung nach Korrektur von eingereichten Unterlagen vor. Wird kein marktgerechtes, prüffähiges	Konkretisierung, dass in besonderen Fällen weitere Unterlagen benötigt und angefordert werden in Anlehnung an den Hinweis zum marktgerechten Angebot. Ergänzung

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
		Angebot vorgelegt, behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport das Recht vor, weitere Angebote einzufordern. Die Unterlagen sind per E-Mail oder per Post beim Fachbereich Stadtgrün und Sport einzureichen.	und explizite Nennung, dass die Unterlagen per Post oder Mail eingereicht werden dürfen.
7.2 Bewilligungsverfahren	c) Dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen eine Schlussrechnung unter Beifügung aller für eine Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen (fotografischer Nachweis, Verwendungsnachweis, Rechnungen im Original (werden nach Prüfung zurückgesendet) und ein Zahlungsnachweis). <u>Auf Grundlage der Schlussrechnungen erfolgt die abschließende Berechnung und Auszahlung des Zuschusses.</u>	d) Dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen eine Schlussrechnung unter Beifügung aller für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen (aussagekräftige Fotos, vollständig ausgefüllter Verwendungsnachweis, Rechnungen, Zahlungsnachweis). Auf Grundlage der Schlussrechnungen erfolgt die abschließende Berechnung und Auszahlung des Zuschusses. Die Unterlagen können per E-Mail oder per Post beim Fachbereich Stadtgrün und Sport eingereicht werden.	Sprachlich konsistente Verwendung von „aussagekräftige Fotos“
			Ergänzung „vollständig ausgefüllt“. Es fiel in der Praxis auf, dass insbesondere der Verwendungsnachweis häufig nicht vollständig ausgefüllt wird.
		e) Diese Frist kann auf formlosen schriftlichen Antrag verlängert werden.	Rechnungen sollen zukünftig anstatt ausschließlich im Original auch digital eingereicht werden können. Damit soll das Verfahren einfacher für die Antragsteller*innen werden. Da es sich bei den Rechnungen um Prüfungsunterlagen handelt, müssen diese nicht im schriftlichen Original vorliegen. Zudem Versenden viele Firmen die Rechnungen bereits digital. Dies dient auch dem Umweltschutz, da so Papier gespart werden kann. Zudem werden Arbeitsprozesse effizienter, da die digitale Erfassung bereits erfolgte.
			Ergänzung „formlos“ zur Konkretisierung und Information für den/die Antragsteller*in

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
	d) In begründeten Fällen kann diese Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.		Wegfallen von „in begründeten Fällen“ um Antragshürden abzubauen.
		f) Die Durchführung der Maßnahmen kann vom Fachbereich Stadtgrün und Sport überwacht werden. Der/die Antragsteller*in hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.	Ergänzung zur klaren Definition von Rechten und Pflichten des Antragsstellenden und zur leichteren Kommunikation im Fall einer notwendigen Kontrolle vor Ort.
8. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid		a) Das geförderte Objekt ist dauerhaft zu erhalten.	Separate Nennung zusätzlich zu den bereits in 4 genannten dauerhaften Erhalt des Gehölzes im Fließtext, um diese Bedingung hervorzuheben.
		Der/die Eigentümer*in, welche/r selbst nicht Zuschussempfänger*in ist, übernimmt die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Ziffer 7.2 für den Fall, dass der/die Zuschussempfänger*in vor Ablauf von zehn Jahren aus dem Miet-/Pachtverhältnis ausscheidet oder die dingliche Berechtigung verliert.	Ergänzung zur klaren Definition von Rechten und Pflichten des Antragsstellenden und zur Vereinfachung der Kommunikation im Verkaufsfall.